

lichen Leibs-Erben nach dem Jure primogeniturae, so lang solche vorhanden, ohnzertheilt zuverbleiben haben; Auf Ihres mannlichen stammes abgang aber /: so Gott gnädiglich abwenden wolle /: auf die eheliche hinterlassende Töchter allezeit nach ordnung und Recht der primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen: Ferners in ermanglung oder abgang der von Ihrer Key: Mañtt: her (Sechste Seite:) stammender aller Ehelichen descendanten Mann- und Weiblichen geschlechts, dieses Erb-recht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilert auf Ihrer Mañtt: herrn Brueders Josephi Key: Mañtt: und Ebd: seeligster gedächtnus, nachgelassene Frauen Töchter, und deren Eheliche descendanten widerumb auf obige weise nach dem Jure primo-geniturae fallen, eben nach diesem Recht und ordnung auch Ihnen Frauen Erzherzoginen alle andere Vorzüge und vorgänge<sup>1</sup> gegenwertig zustehen, und gedeihen müeften: Alles in dem Verstand, daß nach Beyden, der Jetzt Regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem Weiblichen geschlecht hinterlassenen Josephinischen linien, Ihrer Key: Mañtt: Frauen Schwestern, und allen übrigen linien des Durchleuchtigsten Erzhauses nach dem Recht der erstgeburth in Ihrer daher entspringenden ordnung jedes Erb-Recht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings Bevor Bleibe, und vorbehalten seye. Umb (Siebente Seite:) willen nun diese immerwehrende Sazung, ordnung und pacta zu Ehre Gottes, und Conservation aller Erb-landen angesehen, errichtet, auch nächst und sambt Wey: Ihres herrn Vatters, und herrn Brueders Mañtt<sup>m</sup> und Ebden von Ihrer Key: Mañtt: durch Leiblichen And-schwur Beträfftiget worden; So würden sowohl Ihre Keyserliche Mañtt: darob Beständig halten, als Ihre Mañtt: zu Ihnen Geheimben Rätthen und Ministris Sich mildest versehenen, dieselbe auch gnädigst ermahneten und Ihnen Befehleten, daß nicht minder Sie solche pacta und Verordnung vollkommentlich zubeobachten, zuerhalten und zuverthältigen gedacht und Beslüssen seyn solten, und werden: Wie dan Ihre Key: Mañtt: zu diesem ende sie Geheimbe Rätthe und Minstros in diesem fall ferners des Vinculi Silentii entlassen haben wolten.<sup>2</sup>

Wornach Ihre Keyserliche Mañtt:, und folgents die Herren Geheimbe Rätthe (Achte Seite:) und Ministri abgetreten seynd /.

Daß obiges alles also Vorgangen und Verhandlet worden, bezeuge mit meiner eignen hand unterschrifft, und gewöhnlichem Pettschafft. Wienn, denn 19.<sup>ten</sup> Monats Aprilis Anni 1713.

Jch Georg Frid. v. Schidh, der Röm: Key: Mañ: Hoff Rath, geheimber

<sup>1</sup> D. h. Vortritt bei öffentlichen Aufzügen u. dgl.

<sup>2</sup> Durch diese Worte erfolgt die Veröffentlichung des bis dahin geheimen „Pactum“. Darin liegt die Bedeutung des Aktes vom 19. April 1713, der inhaltlich nichts Neues bringt.